

Jubiläum des SkF Neumünster 1986 – 2016 - Vortrag anlässlich des 30-jährigen Bestehens

**„Sozial- und Familienpolitik im Wandel der Zeit  
- Herausforderung an Familien und Beratung“**

---

*„Wir dürfen die werdende Mutter nicht allein lassen...  
Wir müssen ihr beistehen, ihr Mut und Vertrauen geben.“  
(Johannes Paul II)*

Ich danke Ihnen ganz herzlich für Ihre Einladung und freue mich, Ihr 30-jähriges Jubiläum mit Ihnen feiern und zur „Sozial- und Familienpolitik im Wandel der Zeit - Herausforderung an Familien und Beratung“ sprechen zu dürfen.

Was ist Familie? „Familienleben kennt viele Erscheinungsformen und unterliegt einem sozialen Wandel, der Rollenverteilungen, Lebenslagen und Haushaltskonstellationen beeinflusst.“<sup>1</sup> Eine einfache Definition: „Familie ist da, wo Kinder sind.“<sup>2</sup> Am Anfang steht eine Schwangerschaft.

„Schwanger schafft VERÄNDERUNGEN“, blickt neu auf das Leben mit vielen Fragen.

1986 eröffnet der SkF Kiel e.V. seine Außenstelle in Neumünster. Eingebettet in die „Rahmenbedingungen für die Arbeit katholischer Beratungsstellen für werdende Mütter in Not- und Konfliktsituationen“<sup>3</sup> aus 1984 - auch heute noch mit dem Titel „Ja zum Leben“.

Eine Mitarbeiterin des SkF beschreibt das Ziel, „die Schwangere in ihrer individuellen Notlage durch Beratung und entsprechende Hilfestellung und Hilfsangebote zu befähigen, in Eigenverantwortung eine tragfähige Entscheidung zu treffen, mit der sie auch auf Zukunft hin leben kann und leben muss.“<sup>4</sup> Schwan-

gere Frauen, werdende Eltern und Familien kommen u.a. mit persönlichen, familiären, wirtschaftlichen, beruflichen, finanziellen, sozialen, psychischen und psychosozialen Konflikten. Berater\*innen nehmen die Fragen wahr, sprechen sie an, begleiten ihre Klient\*innen.

Hierzu braucht es „qualifizierte Fachkräfte“. Die Bischöfe fordern von den Berater\*innen die Fähigkeit zu „Konfliktberatungen und über umfassende Kenntnisse in den sozialen Hilfemöglichkeiten (zu) verfügen.“<sup>5</sup> Denn „Beratung und Hilfe orientieren sich an der individuellen Notlage der betroffenen Frauen und ihrer Familien sowie an den spezifischen Merkmalen der Schwangerschaftskonfliktsituation, die zusammenfassend gekennzeichnet ist durch eine große Vielschichtigkeit der Probleme, Ambivalenz der Gefühle, Einwirkung auf Seiten Dritter, Abhängigkeit von den Interessen anderer, psychische Ausnahme- und Drucksituation sowie Zeitdruck.“<sup>6</sup>

Zwei Jahre vor Ihrer Gründung war 1984 die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ gegründet worden, um die Bedingungen für das ungeborene Leben zu verbessern und seinen Schutz zu stärken. Denn „die Erfahrungen mit Schwangerschaftskonflikten, die in den Schwangerschaftsberatungsstellen der Kirchen und Wohlfahrtsverbände gesammelt worden waren, hatten gezeigt, dass die wirtschaftliche Situation der Familie und die Befürchtung, durch ein Kind (finanziell) dauerhaft belastet zu sein, eine gewichtige Rolle bei der Entscheidung über die Fortsetzung der Schwangerschaft spielen.“<sup>7</sup> 2012 wird untersucht, wie die Bundesstiftung wirkt.<sup>8</sup>

Art. 6 Abs. 4 des Grundgesetzes gewährleistet jeder Mutter einen Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge durch die staatliche Gemeinschaft.<sup>9</sup> Das Mutterschutzgesetz von 1986 soll die in einem Arbeitsverhältnis stehenden Frauen und das werdende Kind vor allen den mit dem Arbeitsverhältnis einhergehenden physischen und psychischen Gefahren während der Schwangerschaft sowie

nach der Entbindung für die Dauer der Stillzeit schützen.<sup>10</sup> Ergänzt wurde es durch das Bundeserziehungsgeldgesetz. Während der ersten zehn Lebensmonate eines Kindes erhielt der Elternteil, der die Kinderbetreuung übernahm, 600 DM monatlich als Ausgleich für den Verdienstausschlag. Das Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) gewährte neben dem Erziehungsgeld den Erziehungsurlaub, einem arbeitsrechtlichen Anspruch der Eltern als Arbeitnehmer\*innen gegenüber ihren Arbeitgeber\*innen.<sup>11</sup> Daneben durfte einer Erwerbstätigkeit bis zu 30 Wochenstunden nachgegangen werden. Meistens übernahm die Mutter diese Leistung. Alleinerziehende konnten damit nicht ihren Lebensunterhalt sicherstellen. Gab es einen erwerbstätigen Mann und verdiente dieser wie so oft mehr als die Frau, war die Rollenverteilung meist klar. Die Einbußen der Frauen bei der Rente finden selten Raum im Beratungsalltag.

Die räumlichen Veränderungen der Beratungsstelle mit ihrem Umzug 1987 in das Haus der Caritas und der Zusammenarbeit mit dem Orts Caritasverband und anderen Fachdiensten ist Ausdruck der später einmal von vielen, z.B. der Bundesstiftung „Mutter und Kind“, gelobten Arbeit „in Netzwerkstrukturen“<sup>12</sup> Wie schon ein afrikanisches Sprichwort sagt: „Zur Erziehung eines Kindes braucht man ein ganzes Dorf.“<sup>13</sup>

1989 veröffentlichte der Diözesancaritasverband Münster erstmals den Leitfaden „Sozialhilferechtliche Ansprüche von werdenden Müttern, Wöchnerinnen und ihren Kindern“. Eigentlich war Auftrag, auf einem DIN A 4-Blatt die Familien betreffenden sozialrechtlichen Ansprüche zusammen zu stellen. Daraus sind damals 20 Seiten geworden. 2012 hat die inzwischen 7. Auflage des als Handbuch herausgegebenen Nachfolgers 450 Seiten – gekürzt von 600 Seiten.

Die historischen Entwicklungen am Ende der achtziger/Anfang der neunziger Jahre wirken sich auf die Schwangerschaftsberatung aus. Der Einigungsvertrag von 1990 verpflichtete den Gesetzgeber, den Schutz vorgeburtlichen Lebens

und die Konfliktsituationen neu zu regeln<sup>14</sup>. Das Bundesverfassungsgericht überprüft am 28.5.1993 das Schwangeren- und Familienhilfegesetz<sup>15</sup>: Die staatliche Schutzpflicht umfasst auch den Schutz vor Gefahren, die für das ungeborene menschliche Leben von Einflüssen aus dem familiären oder weiteren sozialen Umfeld der Schwangeren oder von gegenwärtigen und absehbaren realen Lebensverhältnissen der Frau und der Familie ausgehen und der Bereitschaft zum Austragen des Kindes entgegenwirken.<sup>16</sup> 1995 wird mit dem Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz jeder Frau und jedem Mann das ausdrückliche Recht zugesprochen, sich in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle auf Wunsch anonym informieren und beraten zu lassen.

Der Anspruch auf Beratung umfasst u.a. Informationen über

- die besonderen Rechte im Arbeitsleben,
- soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen
- sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt.

Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzuzuziehen.<sup>17</sup>

---

1998 macht der SkF Neumünster ein Gruppenangebot für Alleinerziehende. In Deutschland hat sich die Zahl der Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern zwischen 1996 und 2014 um 6 % erhöht auf rund 1,6 Millionen.<sup>18</sup>

In diesem Jahr tritt die Kindschaftsrechtsreform in Kraft. „Schwerpunkte der Reform sind die Beendigung der Unterscheidung in die eheliche und nichteheliche Kindschaft, die Abschaffung der obligatorischen Amtspflegschaft des Jugendamtes zugunsten einer freiwilligen Beistandschaft sowie Änderungen im Abstammungs-, Unterhaltsrecht und im Recht der elterlichen Sorge.“<sup>19</sup>

Seit dem 1999 haben Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einschränkungslos einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Für Kinder unter drei Jahren und für Schulkinder war noch kein Rechtsanspruch geregelt.

„Nach mehrjährigen innerkirchlichem Ringen haben die deutschen Bischöfe auf Weisung des Papstes im November 1999 entschieden, den Beratungsnachweis nicht mehr auszustellen. Das hat zur Konsequenz, dass die Pflichtberatung im Sinne des Gesetzes nicht mehr durchgeführt werden kann. Gleichzeitig kündigten die Bischöfe an, die Beratungstätigkeit für schwangere Frauen in Notsituationen zu intensivieren und die öffentliche Verantwortung für den Lebensschutz nach wie vor wahrzunehmen.“<sup>20</sup>

Mit großem Engagement wird die allgemeine Schwangerschaftsberatung intensiviert:

Ab 2001 baut der SkF Neumünster die Angebote für jugendliche Schwangere aus. Die Gruppe „jung und schwanger“ ermöglicht den Austausch über Geburtsvorbereitung, Ernährung in der Schwangerschaft und Säuglingspflege. Außerdem wird die Zusammenarbeit mit Hebammen gestärkt, sodass „Entwicklung und Förderung des Kindes“, Ressourcen und Grenzen und Babymassage theoretisch und praktisch vermittelt werden können. Gruppe wirkt! Die Frauen lernen sich kennen, sind einander Vorbild und Unterstützerin.

Das Gesundheitsmodernisierungsgesetz wirft 2004 verstärkt Fragen zur Krankenversicherung auf, konkret in Bezug auf die Kosten der Hilfe zur Familienplanung. Über Jahre hinweg engagiert sich der SkF für eine Lösung - und wird vor Ort 10 Jahre später eine finden.

Als 2004 klar wurde, welche Änderungen das SGB II einschließlich des Kinderzuschlags 2005 bringen würde, war es mein Anliegen, unsere Sozialarbeiter\*innen zu schulen – unter anderem auch die Kolleginnen des Erzbistums Hamburg und damit des SkF Neumünster. Das Vierte Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – von vielen, aber nicht meinem Dienstgeber als „Hartz IV“ bezeichnet - das SGB II verunsicherte alle Beteiligten. Die Berater\*innen bildeten sich frühzeitig fort, beraten die Klient\*innen und versuchen, Sicherheit bei Verunsicherungen über die Schlagworte „Fordern“ und „Fördern“ zu vermitteln. Ganz konkret müssen sich alle Beteiligten mit neuen Rechtsbegriffen und –ansprüchen auseinandersetzen. Ziel meiner Arbeit ist es, dass juristische Laien die komplexen rechtlichen Grundlagen nachvollziehen können.

Obwohl ich Rechtsanwältin bin, liegt meine tägliche Praxis nicht in der Prozessvertretung. Die Klient\*innen meiner Berater\*innen klagen nicht. Oft legen sie nicht einmal Widerspruch ein. Manche haben Angst. Manche haben schlicht nicht die Kraft für eine rechtliche Auseinandersetzung. Wenn unsere Klient\*innen selber nicht dazu in der Lage sind, aber rechtliche Klärung suchen, können das die Berater\*innen übernehmen. Der Aufbau gut funktionierender Kooperationen mit den SGB-II-Sozialleistungsträgern, inzwischen als Jobcenter bezeichnet, ist dringend erforderlich. Wir überlegen gemeinsam, was gangbare Schritte sein können: das Gespräch mit den Sachbearbeiter\*innen, mit den Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, mit den Vorgesetzten, die Berater\*innen bemühen sich um Kooperationen in Form von regelmäßigen Gesprächskreisen, erarbeiten gemeinsame Leitfäden.

Die Grundsicherung Arbeitssuchender steht in einem Spannungsfeld. Es gibt kein anderes Gesetz, das in vergleichbarer Weise wie das SGB II die Lebenswirklichkeit der Leistungsberechtigten durchdringt, regelt und Obliegenheiten auferlegt.

Ich erinnere mich an eine Fortbildung hier oben bei der AG Nord, bei der ich andeutete, dass wir mit den Jobcentern zukünftig diskutieren werden würden, ob eine Mutter mit einem Kind unter drei Jahren zur Arbeit herangezogen werden könne. Es war eine juristische Diskussion, der Frage nachgehend, ob die Vorschriften des SGB II eine solche Verpflichtung zulassen würden. Die Leidenschaft machte deutlich, dass gerade ein Paradigmenwechsel stattfand. Das SGB II sah schon damals eine Möglichkeit voraus, die heute durch das Programm des Bundesfamilienministeriums „Perspektive Wiedereinstieg“ gefördert wird.

In meiner täglichen juristischen Beratung erlebe ich, wie alle Beteiligten – die Leistungsberechtigten, deren Berater\*innen und die Sachbearbeiter\*innen – mit dem SGB II ringen. Bei der Frage, ob Kinder einen Anspruch auf einmalige Beihilfen wegen wachstumsbedingter Änderung der Konfektionsgröße haben, konnte ich persönlich dieses Ringen auch bei den Richter\*innen des BSG wahrnehmen.

Die großen politischen Ziele des SGB II werden in Regelungen gegossen, die die individuelle Lebenssituation erfassen sollen - seit 2004 mit über 69 Änderungen.

Für die Leistungsberechtigten wirkt sich das unmittelbar aus.

So hat z.B. die zutiefst persönliche Entscheidung, mit einem anderen Menschen – vielleicht nur ein Stück - gemeinsamen Lebenswegs einzuschlagen, möglicherweise nicht nur sozialrechtliche Folgen für diese selber, sondern auch für ihre Kinder. Wirklich einfach zu verstehen, ist weder das Rechtsinstitut der so-

nannten Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft noch das der Bedarfsgemeinschaft.

Das Landessozialgericht NRW hat „...die gesetzlichen Regelungen (als) häufig außerordentlich kompliziert, detaillastig und damit in der Anwendung fehleranfällig“<sup>21</sup> beschrieben. Die Freie Wohlfahrtspflege<sup>22</sup> teilt dessen Aufforderung an den „Gesetzgeber..., Regelungen zu schaffen, die einerseits den verfassungsrechtlichen Vorgaben an ein Grundsicherungssystem gerecht werden, andererseits aber den Anforderungen an eine Massenverwaltung entsprechen und praktisch optimal handhabbar sind.“

Ein Spannungsfeld...

Im gleichen Jahr der Eröffnung des SkF in Neumünster hat der Diözesancaritasverband Münster den ersten Armutsreport herausgegeben. Titel: „Arme haben keine Lobby – Caritas-Report zur Armut“. Für mich hat sich die Frage gestellt, ob sich diese Feststellung heute überholt hat. Ich glaube, dass das leider nicht so ist. Eine sachgerechte Interessenvertretung ist nach wie vor dringend erforderlich. Jüngst haben sich die Bischöfe während der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 21.9.2016 in Fulda mit dem Thema „Gemeinsam mit Gott hören wir einen Schrei – Armut und Ausgrenzung als Herausforderung für die Kirche und ihre Caritas“ auseinandergesetzt. Johannes Paul II: „Wir dürfen die werdende Mutter nicht alleine lassen.“

2005 hat mich eine Überschrift aufhorchen lassen, letztlich empört: „Vorrang für die Anständigen - Gegen Missbrauch, „Abzocke“ und Selbstbedienung im Sozialstaat“.<sup>23</sup> Meine erste Reaktion: Reine Stimmungsmache! Stammtischparolen? Aber Obacht – Herkunft des Schreibens war das Bundesarbeitsministerium.

Seitdem sind über 10 Jahre vergangen.

Die Freie Wohlfahrtspflege NRW weist in ihrer Stellungnahme „Das SGB II – 10 Jahre im Praxistest, 2015“ darauf hin, dass „Arbeitslosigkeit ... nicht mehr mit strukturellen oder wirtschaftlichen Problemen begründet, sondern als individuell verschuldetes Schicksal verstanden“ wird. Paradoxe Weise wurde die „Arbeitsförderung ...– insbesondere für Langzeitarbeitslose – massiv gekürzt“.

Gegenposition zum BMAS bezieht der Sozialdienst katholischer Frauen - Gesamtverein. 25% der erwerbstätigen Alleinerziehenden erhalten aufstockende ALG-II-Leistungen, weil das Erwerbseinkommen (zzgl. Unterhalt) zur Existenzsicherung nicht ausreicht.<sup>24</sup>

„Fast zwei Drittel der Alleinerziehenden (sichern) den größten Teil des Lebensunterhaltes für sich und die Kinder durch eigene Erwerbstätigkeit... Beobachtet wird eine überdurchschnittlich hohe Motivation zur Erwerbstätigkeit.“<sup>25</sup> Soviele zu „Abzocke und Missbrauch“.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge formuliert 2015 in seinen Empfehlungen zur Verbesserung der Erwerbsintegration von Alleinerziehenden, was aus seiner Sicht zu tun ist, nämlich:

1. das Bewusstsein für das Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu schaffen,
2. ganzheitlich zu betreuen,
3. Mütter von Kindern unter drei Jahren zu fördern,...
8. Teilzeitausbildungen zu stärken...
11. und eine verlässliche, flexible und ganztägige Kinderbetreuung sicher zu stellen.

Forderungen, zu denen auch andere gekommen sind.

Claus Reis schreibt: „Aus der prekären Situation vieler Alleinerziehender müsste sozialpolitisch die Konsequenz gezogen werden, der Komplexität ihrer Lebenslagen mit einer entsprechenden Komplexität des Hilfesystems zu begegnen.“

Die Realität zeige allerdings, dass nicht nur Angebote fehlen (z.B. hinreichend Plätze für Teilzeitausbildungen, Krippen- und Hortplätze), sondern ein komplexes Hilfeangebot schnell auch unübersichtlich werde...

Viele Adressatinnen und Adressaten sind nur begrenzt in der Lage, die vorhandenen Angebote auch so zu nutzen, dass sie die optimale Unterstützung erfahren. Angebote und Maßnahmen müssen „so koordiniert werden, dass sie dem individuellen Hilfebedarf entsprechend von den Alleinerziehenden genutzt werden können.“<sup>26</sup>

„Vereinfachung des Sozialrechts“ - die Forderung meines Hauses aus 1987 spiegelt meine tägliche Beratungspraxis wieder. Die Bürokratisierung der Antragstellung überfordert in der Regel die Hilfesuchenden. Auch heute beobachten wir, dass der Anspruch auf Grundsicherung oft nicht wahrgenommen wird. 2013 waren es nach einem Gutachten des IAB etwa 3,1 bis 4,9 Mio. Personen. Hilfesuchende sehen sich in der Regel als ohnmächtiges Individuum einer mächtigen Institution gegenüber.<sup>27</sup>

Erlauben Sie mir ein von Anne Lenze beschriebenes anschauliches Beispiel zu zitieren:

- „Bei der Berechnung des Wohngeldes werden Leistungen des UVG und der Barunterhalt für ein Kind als Einkommen angerechnet, nicht aber das Kindergeld.
- Bei der Berechnung des Kinderzuschlages werden Wohngeld und Kindergeld nicht angerechnet (§ 6a Abs. 1 Nr. 2 BKGG), jedoch Unterhalt und UVG (§ 6a Abs. 3 BKGG i. V. m. §§ 11-12 SGB II)
- Bei der Berechnung der UVG schließlich wird das gesamte Kindergeld in Abzug gebracht.
- Im Grundsicherungsrecht des SGB II und XII werden alle Leistungen als Einkommen angerechnet.“<sup>28</sup>

„Neben oder alternativ zu den SGB-II-Leistungen können Alleinerziehende eine Vielfalt an weiteren Sozialleistungen ...beantragen. Diese müssen sie bei unterschiedlichen Stellen, mit unterschiedlichen Fristen und Formularen beantragen. Die Vielzahl an Maßnahmen und vor allem die gegenseitigen Anrechnungsmodalitäten und Wechselwirkungen der Leistungen untereinander sind für die Betroffenen selbst und in vielen Fällen auch für die zuständigen Behörden kaum zu durchschauen und schwer nachvollziehbar.“<sup>29</sup>

Daraus ergibt sich eine klare Forderung:

„Im Sozialrecht muss ... (dieses) Leistungsgeflecht vereinfacht werden. ... Denn „das Zusammenspiel dieser Fördermöglichkeiten und die unterschiedlichen Anrechnungsmodalitäten (tragen) dazu bei, dass gerade Alleinerziehende in der „Sozialleistungsfalle“ gefangen sind und dem SGB-II-Bezug nicht entkommen, obwohl das ihr erklärtes Ziel ist.“<sup>30</sup>

Hilfreich wäre eine zentrale Anlaufstelle für Leistungen an Familien, um aus einer Hand umfassend über Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag und steuerliche Fragen zu informieren.

Hier vor Ort hilft in Notsituationen zum Beispiel ganz konkret erst einmal die ehrenamtlich geführte Kleiderkammer.

2006 baut der SkF Neumünster seine Hebammensprechstunde auf, seit 2007 mit einer Familienhebamme. Die Familienhebamme gibt Hilfe und Unterstützung und hat Zeit für alltagspraktische Fragen in der Schwangerschaft, z.B. zur Ernährung in der Schwangerschaft und Stillzeit, zur Vorbereitung auf die Geburt und ein Leben mit dem Kind. Nach der Geburt des Kindes helfen sie, z.B. Entwicklungsschritte des Babys zu erkennen und zu unterstützen. Sie fördern die Mutter/Vater-Kind-Bindung.

2007 wird aus dem Erziehungsurlaub Elternzeit. Das Elterngeld ersetzt das bisherige Erziehungsgeld. Hiervon profitieren vor allem gut ausgebildete, gut verdienende Eltern. Es ist keine sozialpolitische Leistung, sondern als Entgeltersatzleistung ausgestaltet.

Potentielle Eltern setzen sich mit der Frage auseinander, wie sie ihre Familie finanzieren können. Arbeitnehmer\*innen wird zum Teil eine hohe Flexibilität verlangt, die mit Familie nicht oder nur schwer umgesetzt werden kann. Doppelverdiener\*innen erzielen nicht notwendigerweise Spitzenverdienste, sondern sichern vielfach nur das Existenzminimum. Angesichts von Arbeitslosigkeit, langen Ausbildungs- und Studienzeiten sind alleinverdienende Frauen in einer Partnerschaft keine Seltenheit.

Das Elterngeld soll einen „Schonraum“<sup>31</sup> in den ersten Lebensmonaten des Kindes eröffnen.

Es reicht aber nicht „Familien ohne finanzielle Nöte in ihr Familienleben hineinfinden“<sup>32</sup> zu lassen. Die Betroffenen müssen sich frühzeitig nach der Geburt festlegen, für welchen Zeitraum innerhalb von zwei Jahren sie Elternzeit beantragen. Müttern wird erst durch eine andere Kinderbetreuung der Freiraum zur Teilhabe am Arbeitsleben verschafft und ihre Gleichstellung im Beruf gefördert.<sup>33</sup> Teilzeitbetreuungsangebote am Vormittag reichen nicht aus. Die nicht gesicherte Kinderbetreuung wird als große zusätzliche Belastung empfunden.<sup>34</sup>

Das Elterngeld lässt werdende und junge Familien nur dann ruhiger schlafen, wenn nach der maximalen Förderungsdauer von einem Jahr auf jeden Fall eine für Familien finanzierbare hochwertige Kinderbetreuung zur Verfügung steht. Es wird als „nächstes großes Etappenziel ...ein bedarfsgerechtes und vielfältiges Angebot an guter Kinderbetreuung“<sup>35</sup> angekündigt. Die Sorge, ob sich das eigene Kind in die Betreuung einzufügen vermag, wird den Eltern nicht abgenommen.

Der Deutsche Caritasverband kritisiert die mangelnde konzeptionelle Reichweite des Elterngeldes.

„Das Elterngeld baut auf eine Anschlussfähigkeit im Bereich der Kinderbetreuung ab dem ersten Lebensjahr auf, die gegenwärtig nicht gegeben ist.“<sup>36</sup>

Der Gesetzgeber erkennt die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen.

„Das Elterngeld ist Teil eines abgestimmten Dreiklangs familienpolitischer Leistungen, die auf die Verbesserung der Betreuungsinfrastruktur, eine familienbewusste Arbeitswelt und eine nachhaltige und gezielte finanzielle Stärkung von Familien ausgerichtet sind. In möglichst gleichzeitigen Schritten werden ein bedarfsgerechtes, qualitativ hochwertiges und bezahlbares Angebot an Bildung und Betreuung von Kindern geschaffen und neue Impulse für eine Arbeitswelt gegeben, in der das Leben mit Kindern in der Personalplanung und dem Zeitmanagement bessere Berücksichtigung findet.“<sup>37</sup>

Auch wenn die fehlende „nachhaltige Absicherung von Eltern und Kindern in der Frühphase der Familie“<sup>38</sup> als Problem erkannt wird, zielt das Elterngeld nur auf einen Ausgleich der Erwerbseinbuße wegen der Kinderbetreuung ohne Anspruch der Existenzsicherung ab.<sup>39</sup> Elterngeld ist (nur) eine Entgeltersatzleistung.

Personen, die vor der Geburt keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und deren Einkommen sich nach der Geburt nicht verringert, haben einen Anspruch auf den sogenannten Sockelbetrag in Höhe von 300 EUR. Gleiches gilt für Menschen, die kein Einkommen vor der Geburt des Kindes erzielt haben: Schüler\*innen, Student\*innen, Hausfrauen und -männer, Leistungsberechtigte nach SGB II.<sup>40</sup> Angesichts der Ausgestaltung des Elterngeldes als Einkommensersatzleistung ist diese Regelung zu begrüßen.<sup>41</sup>

Andererseits stellte die Abschaffung des Erziehungsgeldes für diese Personengruppe einen wesentlichen finanziellen Einschnitt dar.

Seit 2011 wird das Elterngeld bei ALG II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag grundsätzlich als Einkommen berücksichtigt. Diese Anrechnung trifft arme Familien in der Familiengründungsphase besonders hart. „In der Schwangerschaftsberatung werden die unmittelbaren Auswirkungen der gesetzlichen Regelungen auf die Lebenswirklichkeit der betroffenen Familien sichtbar. Der Anspruch auf Elterngeld ist eine wesentliche Frage in der Schwangerschafts(konflikt)beratung und dient u.a. der Perspektivbildung, um in der Beratungssituation die Frau bzw. das Paar darin zu stärken, das ungeborene Leben zur Welt zu bringen. Für die Gruppe der SGB II-Empfängerinnen ist diese Facette der Perspektivbildung durch die Anrechnung auf Grundsicherungsleistungen weggefallen... Die Erziehungsleistung dieses Personenkreises wird nicht mehr honoriert. Den mit dem Elterngeld zusätzlich beabsichtigten "Schonraum" in den ersten Lebensmonaten des Kindes brauchen auch Leistungsberechtigte der Grundsicherungen und des Kinderzuschlags, um ohne finanzielle Nöte in ihr Familienleben hineinzufinden. Familien sollten gerade in der frühkindlichen Phase materiell und infrastrukturell besonders unterstützt werden, um Kindern einen guten Start ins Leben zu ermöglichen.“

Die Ergebnisse einer Befragung der Katholischen Schwangerschaftsberatungsstellen aus 18 Diözesen zeigen die drastischen Auswirkungen dieser Entscheidung auf,<sup>42</sup> nämlich Einsparungen bei Lebensmitteln und Unterkunft, Gesundheit, Mobilität, Bildung und gesellschaftliche Teilhabe und Verschuldung.

---

2012 tritt das neue Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Das Gesetz soll den Kinderschutz verbessern. Gefördert werden der Aus- und Aufbau der Netzwerke, die sogenannten „Frühe Hilfen“. Konkret bedeutet das den Einsatz von Netzwerkkoordinator\*innen, Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich und Ehrenamtsstrukturen.<sup>43</sup> Damit kann der SkF Neumünster endlich diese wichtige Unterstützung der Familien refinanzieren. Die Arbeit wird ausgeweitet. Hier ist der SkF der einzige Anbieter für die aufsuchende Einzelfallarbeit der zur Zeit vier Familienhebammen.

2013 wird mit dem Kinderförderungsgesetz ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr eingeführt. Die Eltern informieren sich nicht nur über die Kitaplätze und den Wiedereinstieg nach der Elternzeit. Verstärkt werden Mütter mit Kindern unter drei Jahren von den Jobcentern aufgefordert, Tagesbetreuung für ihre Kinder in Anspruch zu nehmen und sich an Qualifizierungsmaßnahmen zu beteiligen bzw. Arbeit zu suchen. Vielfach sorgen sich die Eltern, weil sie die Auswirkungen auf die Kinder nicht einschätzen können und verweisen auf entsprechende wissenschaftliche Studien.<sup>44</sup>

Arbeit und die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit<sup>45</sup> sind für den Leistungsberechtigten nur dann zumutbar, wenn die Ausübung der Arbeit die Erziehung des Kindes nicht gefährden würde.

Ausgangspunkt dafür ist das Erziehungskonzept der Eltern. Allein sie entscheiden, was aus ihrer Sicht für das Kind vorteilhaft ist. Das ist ihr Elternrecht aus

Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG.<sup>46</sup> Dieses „Interpretationsprimat“ der Eltern erfasst auch die von den Erziehungsberechtigten für angemessen erachtete Form der Kinderbetreuung.<sup>47</sup>

Die „Ausübung“ ihrer Erwerbstätigkeit, also ihr realer Vollzug einschließlich aller ermöglichenden (Neben-)Umstände, muss sich in den erzieherischen Gesamtplan einfügen. Unzumutbar ist die Arbeit, wenn dadurch das Erziehungskonzept wahrscheinlich nicht erreicht wird (Gefährdung der Erziehung, nicht des Kindes).<sup>48</sup>

2013 wird das Betreuungsgeld eingeführt. Von 2006 bis 2014 steigt die Fremdbetreuungsquote um 18,7 %.<sup>49</sup> Das Betreuungsgeld möchte die Leistung derjenigen Eltern mit Kleinkindern anerkennen und unterstützen, die ihre Betreuungs- und Erziehungsaufgaben privat erfüllen und bisher nicht an der staatlichen Förderung der Kinderbetreuungsplätze teilhaben.<sup>50</sup>

2015 erklärt das Bundesverfassungsgericht diese Leistung allerdings für nichtig. Das Betreuungsgeld diene weder der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse noch der Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit. Außerdem spricht die hohe Zahl der Inanspruchnahme durch Frauen in Höhe von 95 % dafür, dass das bestehende System nicht geschlechterneutral ist. Für Kinder mit Migrationshintergrund ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung ein Schritt zur gesellschaftlichen Teilhabe; sie waren aber deutlich unterrepräsentiert.<sup>51</sup> Für Frauen im Niedriglohnsektor – immerhin ein Drittel aller beschäftigten Frauen – ist das Betreuungsgeld problematisch mit Blick auf die Alterssicherung, für Alleinerziehende überhaupt nicht denkbar, weil es den Lebensunterhalt nicht sicher stellt.

2014 setzt sich der SkF Neumünster in Kooperation mit anderen Schwangerschaftsberatungsstellen erfolgreich für eine Kostenübernahme für Hilfe zur Familienplanung ein. Die Schwangerschaftsberatungsstellen berichten von einer

besorgniserregenden Entwicklung seit 2006. Vermehrt suchen Frauen im existenziellen Schwangerschaftskonflikt die Beratungsstellen auf. Sie sind schwanger geworden, weil sie sich Verhütungsmittel finanziell nicht leisten konnten. Aufgrund der Regelungen des SGB XII lehnen Sozialhilfeträger überwiegend die Hilfe zur Familienplanung ab.

Am 1. Mai 2014 ist das „Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt“ in Kraft getreten. Frauen, die ihre Schwangerschaft geheim halten wollen, haben seitdem die Möglichkeit einer medizinisch begleiteten Geburt, bei der sie in der Klinik anonym bleiben können. Der Gesetzgeber betont, dass Schwangerschaftsberatungsstellen für die Beratung bei vertraulichen Geburten und deren Durchführung besonders geeignet seien. Daher nehmen sie im Rahmen der vertraulichen Geburt eine Schlüsselrolle hinsichtlich Beratung, Organisation und Steuerung des geregelten Verfahrens ein. 2015 wird mit der erneuten Änderung des Elterngeldanspruchs das Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit eingeführt.<sup>52</sup>

Der Gesetzgeber verfolgt das Ziel, „Partnerschaftlichkeit zwischen den Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf flexibler als bisher zu ermöglichen. Allerdings wird es trotz der Ergänzungen um Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus wesentlichen familien- und sozialpolitischen Anforderungen nicht gerecht. Der Deutsche Caritasverband kritisiert die ungleiche Verteilungswirkung durch das Elterngeld. „Eltern, die vor Geburt ein hohes Einkommen hatten, erhalten ein hohes Elterngeld. Bei Eltern, die vor Geburt nicht erwerbstätig waren und auf Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag angewiesen sind, kommt (nach wie vor) das Elterngeld faktisch nicht an.“<sup>53</sup>

Außerdem stellt sich die Frage, ob die werdenden Eltern angesichts der komplizierten Regelungen eine ihren Bedürfnissen entsprechende Entscheidung treffen können. Die Regelungen sind ausgesprochen komplex. Das eigentliche Ziel

der Reform, den Eltern eine individuelle Gestaltung ihrer Elternzeit zu ermöglichen, kann dadurch nur schwer erreicht werden.

Ausgangspunkt einer Beratung ist nicht, wie die Eltern „das meiste rausholen können“, sondern Fragen wie:

- „Wie wünschen Sie sich die Betreuung Ihres Kindes nach der Geburt?
- Wie sieht Ihre Vorstellung aus, welche Elternteile wann in Elternzeit gehen möchten?
- Wann möchten Sie ggf. mit welchem Stundenumfang erwerbstätig sein?
- Wie hoch müssen Ihre Einnahmen sein, um Ihren Lebensunterhalt/Lebensstandard zu sichern?“

Sofern der Lebensunterhalt mit weiteren Sozialleistungen gesichert werden muss, sind auch deren Vorgaben zu berücksichtigen. Bis zum Abschluss des Elterngeldbezuges müssen sich die Familien auf mögliche Neuberechnungen einstellen, also Nachforderungen oder Nachzahlungen. Und das hat nicht nur Auswirkungen auf das Elterngeld. Das Elterngeld steht - wie bei einem Mobilé – in Wechselwirkung mit Einnahmen aus (Teilzeit-)Erwerbseinkommen, Leistungen nach SGB II und nach UVG, dem Kindergeld, Kinderzuschlag und Wohngeld. Steigt z.B. das (Teilzeit-)Erwerbseinkommen nach der Geburt, sinkt das Elterngeld und einkommensabhängige Leistungen wie ALG II und Kinderzuschlag müssten angepasst werden. Wurde zu wenig ALG II gewährt, ist eine Anhebung für einen abgelaufenen Zeitraum nicht mehr möglich.

Angesichts der Komplexität der Regelungen sei mahmend an die Entscheidung des BVerfG vom 10.11.1998<sup>54</sup> zu den Kindergeldgesetzen erinnert. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, die Kind bedingte Minderung der Leistungsfähigkeit steuerpflichtiger Eltern in jedem weiteren Reformschritt zu berücksichtigen und hat hierbei Einfachheit und Klarheit der gesetzlichen Regelungen gefordert.<sup>55</sup>

Bei den Neuregelungen des Elterngeldrechts sind diese Ziele nicht erreicht worden sind.

Familien würden gestärkt werden, wenn sie nicht zwischen den Leistungsträgern hin- und hergeschickt würden, sondern einen Ansprechpartner hätten. Außerdem dürfen Familien nicht wegen ihrer Entscheidung für Kinder hilfsbedürftig werden. Ein wichtiger Schritt wäre die Umwandlung des Systems zu einer Kindergrundsicherung, die einkommensabhängig gestaltet werden sollte.<sup>56</sup>

---

2012 bis 2014 stellt sich die Katholische Schwangerschaftsberatung deutschlandweit einer Evaluation.<sup>57</sup> Untersucht werden Zugänge, Kommunikation und Beratungsinstrumente der Menschen, die die Schwangerschaftsberatung in Anspruch nehmen.

„Das Ergebnis ... deckt sich mit den Ergebnissen der „Evaluation der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ von 2013. Diese Studie hat schon aufgezeigt, „dass die Schwangerschaftsberatung als Türöffnerin in das Netz früher Hilfen für Schwangere in Notlagen“<sup>3</sup> wirkt.

Antragsteller\*innen gaben an, vorrangig aufgrund finanzieller Hilfen die Schwangerschaftsberatung aufgesucht zu haben. Die finanzielle Unterstützungsmöglichkeit führt in die Beratung hinein. „Durch die Beratung erhalten sie weitergehende Unterstützung ggf. auch in anderen Lebensbereichen.“<sup>4</sup>

Die Katholische Schwangerschaftsberatung erreicht zu einem großen Teil Menschen in prekären Lebenssituationen, die mit Existenzsicherungsfragen in die Beratung kommen. Werden in der Beratung diese Fragestellungen aufgegriffen und mit konkreter Hilfestellung verknüpft, können weitere psychosoziale Aspekte in der Beratung thematisiert werden.“

In den letzten Jahren finden mehr Menschen mit Flucht- und Migrationserfahrung den Weg in die Beratungsstellen. Bundesweit „beträgt der Anstieg in diesen drei Gruppen im Vergleich zwischen 2013 und 2015 10%.“<sup>58</sup> Allein das rechtliche Zusammenwirken aus Ausländerrecht, der Sicherung des Lebensunterhalts und der Krankenversorgung berührt existenzielle Fragen. Diese komplexen Fragen werden begleitet von unterschiedlichen kulturellen Perspektiven und schlicht sprachlichen Barrieren.

Hier wird Beratung kreativ: neben Inanspruchnahme geeigneter Sprachmittler\*innen werden Bildkarten, Videos oder Apps zum Thema Schwangerschaft und Geburt eingesetzt. „Die Stärke der Schwangerschaftsberatung liegt darin, aus den Beratungserfahrungen zügig unterstützende Angebote abzuleiten. So sind im Jahr 2015 diverse flankierende Maßnahmen für die Zielgruppe der schwangeren Frauen mit Fluchthintergrund entwickelt worden.“ Notwendig und bereichernd ist die Kooperation mit anderen, wie zum Beispiel hier mit dem Friedrich-Ebert-Krankenhaus, der Migrationsberatung, dem Deutschen Roten Kreuz und - eine wichtige Stütze der Beratungsstelle - der Ehrenamtlichen.

Liebe Nicol Barabas, liebe Frau Dreilich,

ich wünsche Ihnen Zeit. „Schwanger schafft Veränderung“. Schwangerschaft ist lebendige Zeit, in der sich Vieles wandeln kann. Auf Fragen werden Antworten gefunden, aus Sorgen kann sich Freude entwickeln. Anders als bei anderem Warten ist es eine Zeit, die reich ist. Diese beglückenden Momente wünsche ich Ihnen in Ihrer an Arbeit reichen Zeit.

Ich danke Ihnen:

Ihre „offene, achtungsvolle, von einem christlichen Menschenbild geprägte Haltung gegenüber den ratsuchenden Frauen und Familien“<sup>59</sup> ist spürbar. Dank an Sie, Dritte, also auch mich, auf Ihrer „Suche nach individuell passenden, realistischen und lebhaften Lösungen“<sup>60</sup> miteinzubeziehen und für Ihre gesellschaftspo-

litische Einflussnahme für „eine Verbesserung der Lebenssituationen von Frauen und Familien“<sup>61</sup>, um sozialen Missständen entgegenzuwirken.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Birgit Scheibe

- <sup>1</sup> Deutscher Caritasverband, Familie schaffen wir nur gemeinsam – Ziele, Positionen, Forderungen, Sozialpolitische Positionen zur Caritas-Kampagne 2013.
- <sup>2</sup> Karsch, Feminismus, 2016, 228.
- <sup>3</sup> Deutscher Caritasverband.
- <sup>4</sup> Anneliese Ullrich, Zur Sache zitiert, 1/2/78, 63, zitiert in: Krzyzanowski, Leben ermöglichen, Zur Kritik an der Anerkennung katholischer Beratungsstellen für werdende Mütter in Not- und Konfliktsituationen, DCV Materialien, 1987.
- <sup>5</sup> Richtlinien 1982, § 7.
- <sup>6</sup> SÄB 9/1980, S. 446, zitiert in: Krzyzanowski, Leben ermöglichen, Zur Kritik an der Anerkennung katholischer Beratungsstellen für werdende Mütter in Not- und Konfliktsituationen, DCV Materialien, 1987.
- <sup>7</sup> BMFSFJ Host Country Paper zur Peer Review 2010 "Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens" am 21./22. Januar 2010 in Berlin.
- <sup>8</sup> BMFSFJ, Evaluation der Stiftungsarbeit, <http://www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/397.html>.
- <sup>9</sup> Rancke, Mutterschutz, Elterngeld, Betreuungsgeld, Elternzeit, Vorbemerkung zu §§ 1 und 2 Rn. 1-4, beck-online.
- <sup>10</sup> Rancke, Mutterschutz, Elterngeld, Betreuungsgeld, Elternzeit, Vorbemerkung zu §§ 1 und 2 Rn. 1-4, beck-online
- <sup>11</sup> Rancke, Mutterschutz, Elterngeld, Betreuungsgeld, Elternzeit, Vorbemerkung zu § 1 Rn. 1, beck-online.
- <sup>12</sup> BMFSFJ Host Country Paper zur Peer Review 2010 "Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens" am 21./22. Januar 2010 in Berlin.
- <sup>13</sup> Aus Afrika.
- <sup>14</sup> Art. 31 Abs. 4 Einigungsvertrag.
- <sup>15</sup> vom 27.7.1992.
- <sup>16</sup> BVerfG, Urteil vom 28. Mai 1993 – 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92 –, BVerfGE 88, 203-366.
- <sup>17</sup> § 2 Abs. 1, 2 SchKG.
- <sup>18</sup> Krasch, Feminismus 2016, 228.
- <sup>19</sup> <http://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/Kindschaftsrecht>.
- <sup>20</sup> DCV, Ja zum Leben, Rahmenkonzeption für die Arbeit katholischer Schwangerschaftsberatungsstellen, 2000.
- <sup>21</sup> LSG NRW, Jahresbericht 2014.
- <sup>22</sup> Freie Wohlfahrtspflege NRW, Das SGB II – 10 Jahre im Praxistest, 2015.
- <sup>23</sup> Vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 16/327, 28. 12. 2005, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Karin Binder, Heidrun Bluhm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 16/222, Fakten und Positionen der Bundesregierung zur Publikation Report vom Arbeitsmarkt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom August 2005, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/003/1600327.pdf>.
- <sup>24</sup> SkF, Arbeit mit Alleinerziehenden und ihren Kindern, 2014, Seite 11
- <sup>25</sup> SkF, Arbeit mit Alleinerziehenden und ihren Kindern, 2014, Seite 11.
- <sup>26</sup> Alleingelassen, Junge arbeitslose Alleinerziehende im Dickicht sozialstaatlicher Hilfeangebote“ 2011
- <sup>27</sup> Arme haben keine Lobby / Caritas-Report zur Armut, 1987.
- <sup>28</sup> Anne Lenze, Seite 73
- <sup>29</sup> Seite 13.
- <sup>30</sup> Seite 15.
- <sup>31</sup> Begründung zum BEEG, Seite 2.
- <sup>32</sup> Begründung zum BEEG, Seite 2.
- <sup>33</sup> BVerfGE 97, 234.
- <sup>34</sup> Marianne Hürten, "Vom Erziehungsgeld zum Elterngeld – frauenpolitischer Fortschritt oder Umverteilung von Unten nach Oben?", April 2007 auf der Grundlage einer Umfrage von 23 pro familia, 9 Beraterinnen der AWO und donum vitae-Beratungsstellen in NRW und von 10 Caritas- und SKF-Beratungsstellen aus dem gesamten Bundesgebiet. Rund 2.000 Beratungsgespräche mit Bezug zum Elterngeld haben die antwortenden Beraterinnen im zurückliegenden Jahr geführt. Diese schlüsseln sich wie folgt auf: pro familia über 1.160, AWO und donum vitae 310, Caritas und SKF 530 Beratungsgespräche.
- <sup>35</sup> Bundesfamilienministerin von der Leyen: "Wir haben unser Versprechen gehalten - ab 1. Januar 2007 gibt es das Elterngeld!", Pressemitteilung vom 03.11.2006; So auch Scheiwe/Fuchsloch, ZRP 2007, 37, 40; Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, [http://www.gew.de/jpring/Keine\\_Almosen\\_mehr\\_fuer\\_Kindererziehung.html](http://www.gew.de/jpring/Keine_Almosen_mehr_fuer_Kindererziehung.html).
- <sup>36</sup> "Elterngeldkonzept greift zu kurz", 26.05.2006, Lfd. Nr.: 23/2006.

<sup>37</sup> Begründung zum BEEG, Seite 2.

<sup>38</sup> Begründung zum BEEG, S. 1.; Hürten, a.a.O.: *"Bis zu 80 % aller allein stehenden Frauen bleiben nach der Geburt ihres ersten Kindes mit ihrem Anspruch auf Elterngeld unterhalb ihrer Ansprüche nach dem SGB II."*

<sup>39</sup> Vgl. Begründung zum BEEG, S. 2; Scheiwe/Fuchsloch, ZRP 2006, 37, 39;

<sup>40</sup> Sie müssen allerdings grundsätzlich berechtigt sein, Elterngeld zu beziehen.

<sup>41</sup> A.A.: Silke Bothfeld, Böckler-Impuls 13/2006, zitiert: <http://br-aktiv.verdi/vereinbarkeit/elterngeld>: Dieser Leistungsanspruch nicht erwerbstätiger Elternteile begünstige die freiwillige Nichterwerbstätigkeit von Elternteilen mit einem gut verdienenden Partner.

<sup>42</sup> Auswirkungen der Anrechnung des Elterngeldes auf die Grundsicherung - Befragung der Katholischen Schwangerschaftsberatungsstellen, <https://www.caritas.de/diecaritas/in-ihrer-naehe/nordrhein-westfalen/artikel/ohne-elterngeld-sparen-familien-am-essen>.

<sup>43</sup> <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=119832.html>.

<sup>44</sup> Institut für Bindungswissenschaften (IBW), Frühkindlicher Stress in der Fremdbetreuung - und seine langfristigen Folgen

<sup>45</sup> LSG Berlin-Brandenburg, 15.8.2013, Az.: L 34 AS 1030/11.

<sup>46</sup> Hierzu – für das BSHG – VG Schleswig info also 1993, 77, 78; vgl. insoweit Eicher/Spellbrink/Rixen § 10 Rn 58.

<sup>47</sup> Vgl. BVerfGE 99, 216, 234 im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 GG.

<sup>48</sup> Eicher, SGB II, Kommentar, 2013, § 10, Rn. 57.

<sup>49</sup> Karsch, Feminismus 2016, 252.

<sup>50</sup> Rancke, Mutterschutz, Elterngeld, Betreuungsgeld, Elternzeit, Vorbemerkung zu §§ 4 a–4 d Rn. 2, beck-online.

<sup>51</sup> Karsch, Feminismus 2016, 252: unter Dreijährige: 20 %, Drei- bis Sechsjährige: 85 % im Vergleich zu Kindern ohne Migrationshintergrund unter Dreijährige: 38 %, Drei- bis Sechsjährige: 98 % (2014).

<sup>52</sup> Vgl.

- Deutscher Bundestag, 22.09.2014, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Begründung, BT-Drucksache 18/2583, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/025/1802583.pdf> (im folgenden: Gesetzesentwurf, Begründung)
- mit Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates, 18/2625, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/026/1802625.pdf>,
- in der Fassung der Beschlussempfehlung des Berichts des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Deutscher Bundestag, 05.11.2014, BT-Drucksache 18/3086, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/030/1803086.pdf> (im folgenden: Beschlussempfehlung des Familienausschusses).

<sup>53</sup> Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 24.4.2014 mit einem Lösungsvorschlag, <http://www.caritas.de/suche?searchterm=Elterngeld>, zuletzt aufgerufen: 5.1.2015.

<sup>54</sup> Az.: 2 BvR 1057/91, NJW 1999, 557.

<sup>55</sup> Rancke, Mutterschutz, Elterngeld, Elternzeit, 3. Auflage 2014, Vorbemerkung zum Kindergeldrecht, Rn. 6.

<sup>56</sup> Cpm, 008/2015, 2.2.2015. Position des Deutschen Caritasverbandes zu einer einkommensabhängigen Kindergrundsicherung: [http://www.meine-caritas.de/files/newsletters/ee2e0676-a6de-472b-b8b5-40f82a85bb4f/bdea2045-435d-4096-afe7-96d7640840b7/documents/02\\_Kinderzuschlag\\_Dokumentation.pdf](http://www.meine-caritas.de/files/newsletters/ee2e0676-a6de-472b-b8b5-40f82a85bb4f/bdea2045-435d-4096-afe7-96d7640840b7/documents/02_Kinderzuschlag_Dokumentation.pdf).

<sup>57</sup> „Leben in verschiedenen Welten?!, [http://www.iss-](http://www.iss-ffm.de/lebenswelten/familie/97.bdquoLeben_in_verschiedenen_Welten_Evaluation_der_Katholischen_Schwangerschaftsberatung_des_Deutschen_Caritasverbandes.html)

[ffm.de/lebenswelten/familie/97.bdquoLeben in verschiedenen Welten Evaluation der Katholischen Schwangerschaftsberatung des Deutschen Caritasverbandes.html](http://www.iss-ffm.de/lebenswelten/familie/97.bdquoLeben_in_verschiedenen_Welten_Evaluation_der_Katholischen_Schwangerschaftsberatung_des_Deutschen_Caritasverbandes.html)

<sup>58</sup> DCV, Jahresauswertung der Katholischen Schwangerschaftsberatung 2015 mit ausgewählten Daten im Dreijahresvergleich, 3.2.1.

<sup>59</sup> SkF e.V. Kiel, Außenstelle Neumünster, Jahresbericht 2015.

<sup>60</sup> SkF e.V. Kiel, Außenstelle Neumünster, Jahresbericht 2015.

<sup>61</sup> SkF e.V. Kiel, Außenstelle Neumünster, Jahresbericht 2015.